SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	**Datum:**	17.04.2023
Aktenzeichen:	54102-360	**Vorlage Nr.**	**2-0209/23/36-019**

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Behandlung**
Ortsgemeinderat	10.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Vergabe eines Straßennamens in der Ortslage Steffeln

Sachverhalt:

Die Benennung der öffentlichen Straßen, Plätze und Brücken sowie die Zuteilung von Hausnummern innerhalb des Gemeindegebiets gehört nach § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der VV Nr. 1 zu § 2 GemO zu den Selbstverwaltungsaufgaben einer Gemeinde.

In der Ortsgemeinde Steffeln existiert für die Parallelstraße (Flur 5, Parzelle 13/1) zu „Am Steffelberg“ und „Am Seitert“, angrenzend an die „Brunnenstraße“ keine Straßenbezeichnung. Ferner sind die Grundstücke bisher noch nicht nummeriert. Die Verwaltung schlägt die Nummerierung entsprechend des Lageplans vor:

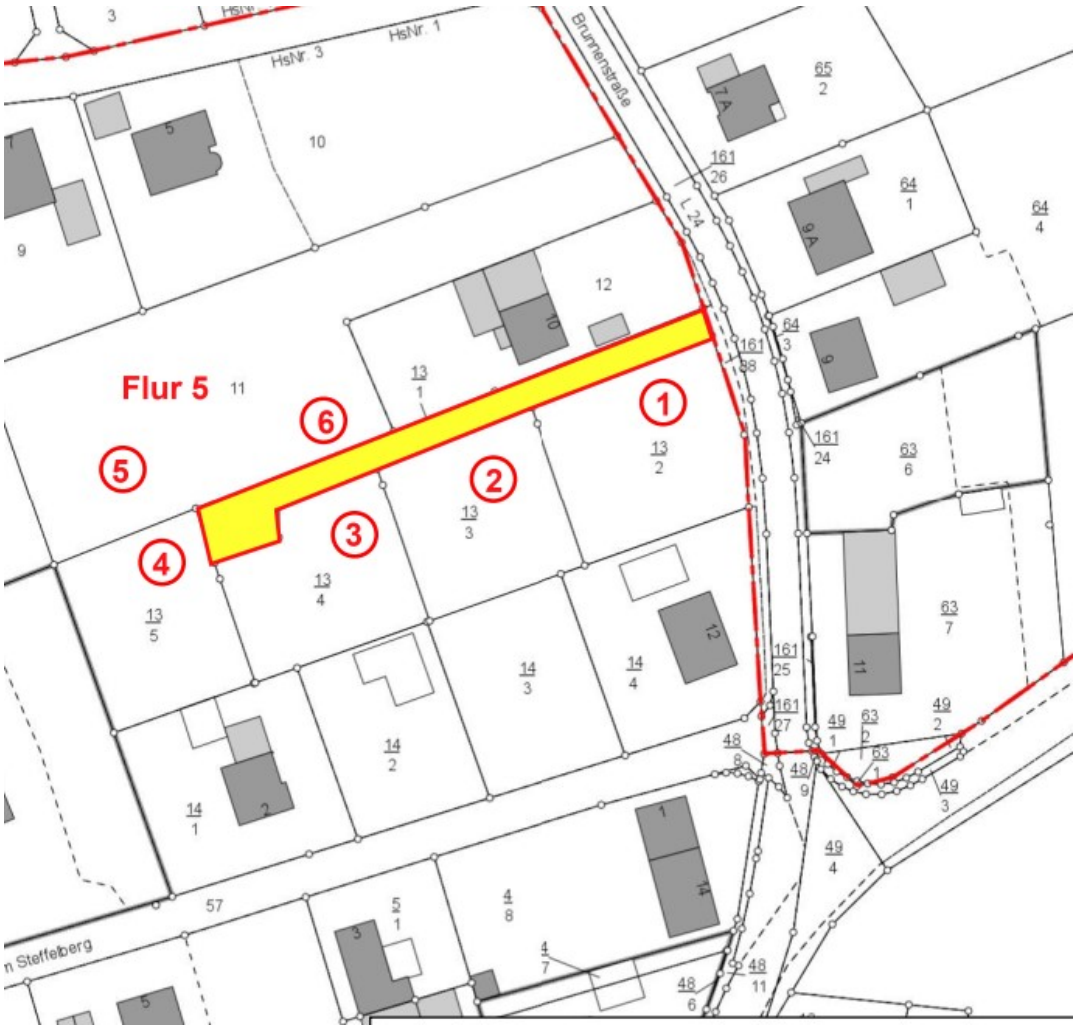

Da es sich um eine private Straße handelt, ist eine Widmung als öffentliche Verkehrsfläche nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Steffeln vergibt der Straße Flur 5, Parzelle 13/1 die Straßenbezeichnung „_____“. Die Nummerierung erfolgt aufsteigend - entsprechend des Lageplans - entlang der Straßenführung beginnend mit dem Grundstück Flur 5, Flurstück 13/2 wie folgt:

- Flurstück 13/2: Nr. 1
- Flurstück 13/3: Nr. 2
- Flurstück 13/4: Nr. 3
- Flurstück 13/5: Nr. 4
- Flurstück 11: Nr. 5
- Flurstück 11: Nr. 6

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anschaffung und Anbringung des Straßenschildes fallen Kosten an, die die Ortsgemeinde Steffeln aus den zur Verfügung stehenden Gemeindemitteln finanziert.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.